

GOLDEN GATE GmbH i.I.

München

6,5 %-Anleihe 2011/2014

ISIN: DE000A1KQXX5 / WKN: A1KQXX

Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung (Gemeinsamer Vertreter)

am 31. Januar 2018

betreffend die

EUR 30.000.000,00 6,5 %-Inhaber-Teilschuldverschreibungen der

GOLDEN GATE GmbH i.I.,

ISIN: DE000A1KQXX5 / WKN: A1KQXX,

(insgesamt die „**GOLDEN GATE-Anleihe**“),

eingeteilt in 30.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen

im Nennwert von je EUR 1.000,00

(jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“),

Die One Square Advisory Services GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 207387, geschäftsansässig: Theatinerstr. 36, 80333 München, in ihrer Funktion als gemeinsamer Vertreter der Gläubiger der GOLDEN GATE-Anleihe („**Einberufender**“) und als Abstimmungsleiter der beschlussunfähigen Abstimmung ohne Versammlung im Abstimmungszeitraum vom 11. Dezember 2017 um 0:00 Uhr (MEZ) bis 13. Dezember 2017 um 24:00 Uhr (MEZ) lädt die Inhaber (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) der von der GOLDEN GATE GmbH mit Sitz in München (nachfolgend auch die „**Emittentin**“) begebenen EUR 30.000.000,00 6,50 % auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen zu der am

**am 31. Januar 2018, um 11:00 Uhr
in der Bayerischen Börse AG,
Karolinenplatz 6, 80333 München**

stattfindenden zweiten Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger (die „**zweite**

Anleihegläubigerversammlung“) ein. Einlass ist ab 10:00 Uhr.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Einladung zur zweiten Anleihegläubigerversammlung (s. Abschnitt A) sind vom gemeinsamen Vertreter als Einberufenden freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der Schuldverschreibungen der Anleihe die Hintergründe für die Tagesordnungspunkte der zweiten Anleihegläubigerversammlung und den konkreten Beschlussvorschlag zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Der gemeinsame Vertreter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser zweiten Anleihegläubigerversammlung alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind. Diese Einladung zur zweiten Anleihegläubigerversammlung ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der zweiten Anleihegläubigerversammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen und nach Konsultationen mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

A. HINTERGRUND DER ZWEITEN ANLEIHEGLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Der Insolvenzverwalter über das Vermögen der GOLDEN GATE GmbH in Insolvenz, Herr Rechtsanwalt Axel W. Bierbach, beabsichtigt zeitnah eine 1. Abschlagsverteilung in Höhe von € 7.000.000,00 (ca. 21 %) aus den Erlösen aus der Verwertung der Masse an die Anleihegläubiger und sonstigen Gläubiger vorzunehmen. Weitere Verteilungen sind zu erwarten.

Nach derzeitiger Rechtslage würde der Insolvenzverwalter die Erlöse anteilig sowohl auf die Nominalforderung der Anleihegläubiger über € 1.000,00 je Schuldverschreibung (zusammen also über € 30.000.000,00) und auf die aus den Schuldverschreibungen resultierenden Zinsforderungen der Anleihegläubiger seit dem 11. Oktober 2013 ausschütten. Dies würde einen „Teilverlust“ für die Anleihegläubiger zur Folge haben, da nach Auskunft der Finanzbehörden München die GOLDEN GATE GmbH in Insolvenz bzw. die Depotbanken der Anleihegläubiger in diesem Fall verpflichtet wäre, Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf die Zinszahlung seit dem 11. Oktober 2013 einzubehalten und abzuführen.

Stimmen die Anleihegläubiger hingegen einem Rangrücktritt hinsichtlich ihrer Zinsforderungen in der im nachfolgenden Beschlussvorschlag vorgesehenen Form zu und erklärt der gemeinsame Vertreter daraufhin für die Anleihegläubiger diesen Rangrücktritt hinsichtlich der Zinsforderungen, kann der Insolvenzverwalter ohne Einbehalt die zur Ausschüttung stehende Summe an die Anleihegläubiger als Rückzahlung auf die Nominalforderung weitergeben. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sind dann nicht abzuführen.

Nach Auskunft des Insolvenzverwalters der GOLDEN GATE GmbH in Insolvenz ist eine Vollbefriedigung der Ansprüche der Gläubiger ohnehin nicht zu erwarten, so dass die Anleihegläubiger insgesamt durch die Regelung nicht weniger an Ausschüttung erhalten werden.

Es wird daher davon ausgegangen, dass die Erklärung des Rangrücktritts für alle Anleihegläubiger, die der Kapitalertragsteuer unterliegen und diese nicht im Rahmen ihres Jahressteuerausgleichs vollständig erstattet bekommen, wirtschaftlich vorteilhaft ist. Theoretisch ist es aber auch möglich, dass einzelne Anleihegläubiger durch den teilweisen Rangrücktritt in geringem Umfang schlechter gestellt werden. Dies trifft auf diejenigen Anleihegläubiger zu, die die Kapitalertragsteuer mangels Erreichen der steuerrechtlichen Freibeträge oder aus anderen Gründen vom Finanzamt erstattet bekommen.

Alle Anleihegläubiger sind daher aufgerufen, ihre steuerliche Situation individuell zu prüfen bzw. durch ihren Rechts- und/oder Steuerberater prüfen zu lassen.

Die Rangrücktrittserklärung bezieht sich ausdrücklich nicht auf das Verteilungsverfahren durch den Treuhänder Mayrhofer aus der für die Anleihegläubiger bestellten Sicherheit. Die dem Treuhänder abgetretenen Mietforderungen dienen einzig und allein der Besicherung der Zinsforderungen der Anleihegläubiger. Wenn hierauf gegenüber dem Treuhänder verzichtet werden würde, würden die auf dem Treuhänderkonto befindlichen Gelder, welche sich hauptsächlich aus den abgetretenen Mietforderungen speisen, wieder an die Golden Gate Leipzig GmbH zurückfallen. Dies ist nicht im Interesse der Anleihegläubiger. Das Thema Kapitalertragsteuer kann bei der Verteilung durch den Treuhänder vor diesem Hintergrund nicht vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund hatte der gemeinsame Vertreter zu einer Abstimmung ohne Versammlung vom 11. Dezember 2017 bis 13. Dezember 2017 einberufen, in der die Anleihegläubiger über eine Weisung der Anleihegläubigersamtheit an den gemeinsamen Vertreter zur Erklärung eines Rangrücktritts nach § 39 Abs. 2 InsO beschließen sollten. Diese Abstimmung ohne Versammlung war allerdings beschlussunfähig, da die teilnehmenden Anleihegläubiger wertmäßig weniger als die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe vertraten. Der gemeinsame Vertreter als Abstimmungsleiter der Abstimmung ohne Versammlung beruft nunmehr gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG die zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung ein.

B. TAGESORDNUNG

1. Bericht des Insolvenzverwalters zum Verfahrensstand

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist eine Beschlussfassung der Anleihegläubiger nicht vorgesehen.

2. Weisung der Anleihegläubigersamtheit an den gemeinsamen Vertreter zur Erklärung eines Rangrücktritts nach § 39 Abs. 2 InsO:

Der gemeinsame Vertreter schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der gemeinsame Vertreter wird angewiesen, folgende Erklärung gegenüber der GOLDEN GATE GmbH in Insolvenz abzugeben: „Die Gläubiger der Schuldverschreibungen treten mit ihrem Anspruch gegen die GOLDEN GATE GmbH in Insolvenz auf Zahlung von Zinsen hinsichtlich der Tabellenverteilung aus den Schuldverschreibungen hinter sämtliche gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der GOLDEN GATE GmbH in Insolvenz zugunsten aller anderen Gläubigerforderungen im Sinne des §§ 38, 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurück (der „Rangrücktritt“). Die

Anleihegläubiger erklären nur insoweit an einer Verteilung in dem Insolvenzverfahren teilzunehmen, wenn und soweit alle Forderungen im Rang des § 38 bis § 39 Abs. 1 InsO vorab befriedigt worden sind. Die Anleihegläubiger erklären durch diese Vereinbarung keinen Verzicht auf Ansprüche gegen die Gesellschaft. Der Rangrücktritt erfasst ausdrücklich nicht die Forderung der Gläubiger der Schuldverschreibungen auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Schuldverschreibungen. Die Rangrücktrittserklärung bezieht sich ausdrücklich nicht auf das Verteilungsverfahren durch den Treuhänder Mayrhofer aus der für die Anleihegläubiger bestellten Sicherheit.“

C. HINWEISE / ERLÄUTERUNGEN

1. Rechtsgrundlagen für die zweite Anleihegläubigerversammlung, Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse

- 1.1. Nach § 15 Ziffer 4 der Anleihebedingungen der GOLDEN GATE-Anleihe (die „**Anleihebedingungen**“) gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der zweiten Anleihegläubigerversammlung – soweit in den Anleihebedingungen nichts anderes geregelt ist – die gesetzlichen Vorschriften des SchVG.
- 1.2. Über den einzigen Beschlusspunkt der Tagesordnung in Ziffer 2 in Abschnitt B dieser Einladung sollten die Anleihegläubiger bereits in einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG beschließen. Die Abstimmung ohne Versammlung im Abstimmungszeitraum von Montag, den 11. Dezember 2017 um 0:00 Uhr (MEZ), bis Mittwoch, den 13. Dezember 2017 um 24:00 Uhr (MEZ), war allerdings beschlussunfähig, da das erforderliche Beschlussfähigkeitsquorum von mindestens 50% der ausstehenden Schuldverschreibungen nicht erreicht wurde. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG kann der Abstimmungsleiter einer beschlussunfähigen Abstimmung ohne Versammlung eine Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen. Eine derart einberufene Gläubigerversammlung gilt gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG als zweite Gläubigerversammlung.
- 1.3. Die mit dieser Einladung einberufene zweite Gläubigerversammlung ist in Bezug auf den einzigen Beschlussvorschlag in Ziffer 2 in Abschnitt B dieser Einladung (Weisung der Anleihegläubigergesamtheit an den gemeinsamen Vertreter zur Erklärung eines Rangrücktritts nach § 39 Abs. 2 InsO) beschlussfähig gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

2. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens der Beschlüsse

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über den Beschlussgegenstand in Ziffer 2 in

Abschnitt B dieser Einladung zur zweiten Anleihegläubigerversammlung beschließen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolge:

Ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

3. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte, Nachweise und Anmeldung

- 3.1. Zur Teilnahme an der zweiten Anleihegläubigerversammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen am Tag der zweiten Anleihegläubigerversammlung nach Maßgabe der Regelungen in diesem Abschnitt C. unter Ziffer 3.3. nachweist.
- 3.2. An der zweiten Anleihegläubigerversammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von € 1.000,00 gewährt eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.
- 3.3. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der zweiten Anleihegläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens bei Einlass zur zweiten Anleihegläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) (der „**Besondere Nachweis**“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) (der „**Sperrvermerk**“) vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe mindestens vom Ausstellungstag des Besonderen Nachweises bis mindestens zum Ende der zweiten Anleihegläubigerversammlung am 31. Januar 2018 beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur zweiten Anleihegläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der One Square Advisory Services GmbH unter <http://www.onesquareadvisors.com> in der Rubrik „Anleihe / Golden Gate“ und auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.goldengate-gmbh.de/> in der Rubrik „Insolvenzverfahren“ abgerufen werden.

- 3.4. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmungsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bei Einlass zur zweiten Anleihegläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
- 3.5. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bei Einlass zur zweiten Anleihegläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch eine Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).
- 3.6. Die Anleihegläubiger werden gebeten, sich zur Teilnahme an der zweiten Anleihegläubigerversammlung und Ausübung ihres Stimmrechts bei der Link Market Services GmbH entweder (i) per E-Mail: versammlung@linkmarketservices.de oder (ii) per Fax: +49 (0)89 / 210 27 289 oder (iii) per Post: Landshuter Allee 10, 80637 München durch Übersendung der vorstehend aufgeführten Unterlagen, anzumelden, um den Prozess zur Prüfung der Teilnahmeberechtigung am Tage der zweiten Anleihegläubigerversammlung abzukürzen.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der zweiten Anleihegläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hängt nicht von der vorherigen Anmeldung ab.

Ein Anmeldeformular kann auf der Internetseite der One Square Advisory Services GmbH unter <http://www.onesquareadvisors.com> in der Rubrik „Anleihe / Golden Gate“ und auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.goldengate-gmbh.de/> in der Rubrik „Insolvenzverfahren“ abgerufen werden.

4. Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).

- 4.1. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der One Square Advisory Services GmbH unter <http://www.onesquareadvisors.com> in der Rubrik „Anleihe / Golden Gate“ und auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.goldengate-gmbh.de/> in der Rubrik „Insolvenzverfahren“ abgerufen werden.

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei Einlass zur zweiten Anleihegläubigerversammlung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bei Einlass zur zweiten Anleihegläubigerversammlung ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie – soweit einschlägig – die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers (s.o. Abschnitt C. Ziffern 3.4, 3.5) nachzuweisen.

- 4.2. Anleihegläubiger, die nicht selbst an der zweiten Anleihegläubigerversammlung teilnehmen und die auch keinen Dritten bevollmächtigen wollen, können auch den von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreterinnen Frau Daniela Gebauer und Frau Sabrina Romes, Mitarbeiterinnen der Link Market Services GmbH mit Sitz in München, je einzeln und mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, (die „**Stimmrechtsvertreterin**“), eine Vollmacht mit Weisung erteilen.

- 4.3. Die Vollmacht mit Weisung an die Stimmrechtsvertreterin umfasst die Abstimmung über den in dieser Einladung bekannt gemachten Beschlussvorschlag in Ziffer 2 in Abschnitt B und über ggf. bekanntgemachte Ergänzungsverlangen und/oder Gegenanträge. Ferner können die Anleihegläubiger in der Vollmacht an die Stimmrechtsvertreterin im Hinblick auf etwaige Abstimmungen über weitgehende Anträge (wie etwa erst in der Versammlung gestellte inhaltliche Gegenanträge oder Verfahrensanträge) die Weisung erteilen, dass die Stimmrechtsvertreterin stets im Sinne der Empfehlung des Insolvenzverwalters zu stimmen hat.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht mit Weisung an die Stimmrechtsvertreterin verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der One Square Advisory Services GmbH unter <http://www.onesquareadvisors.com> in der Rubrik „Anleihe / Golden Gate“ und auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.goldengate-gmbh.de/> in der Rubrik „Insolvenzverfahren“ abgerufen werden.

5. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

- 5.1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Einladung Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten (der „**Gegenantrag**“). Kündigt ein Anleihegläubiger einen Gegenantrag vor der zweiten Anleihegläubigerversammlung an, wird dieser auf der Internetseite des gemeinsamen Vertreters unter <http://www.onesquareadvisors.com/> in der Rubrik „Anleihe / Golden Gate“ veröffentlicht. Ebenso wird die Emittentin den Gegenantrag auf ihrer Internetseite unter <http://www.goldengate-gmbh.de/> in der Rubrik „Insolvenzverfahren“ veröffentlicht.
- 5.2. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden (das „**Ergänzungsverlangen**“). Der gemeinsame Vertreter wird die neuen Gegenstände zur Beschlussfassung nicht später als drei Tage vor der zweiten Anleihegläubigerversammlung im Bundesanzeiger bekannt machen und auf der Internetseite des gemeinsamen Vertreters unter <http://www.onesquareadvisors.com/> in der Rubrik „Anleihe / Golden Gate“ veröffentlicht. Ebenso wird die Emittentin Ergänzungsverlangen auf ihrer Internetseite unter <http://www.goldengate-gmbh.de/> in der Rubrik „Insolvenzverfahren“ veröffentlicht. Über Gegenstände zur Beschlussfassung, die nicht spätestens drei Tage vor Beginn der zweiten Anleihegläubigerversammlung bekannt gemacht worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Auf die Vorschrift des § 13 Abs. 3 SchVG, insbesondere die Frist, wird hingewiesen.
- 5.3. Gegenanträge können an den gemeinsamen Vertreter und die Emittentin rechtzeitig vor Beginn der Anleihegläubigerversammlung per Post, Fax oder E-Mail an folgende Adressen übermittelt werden:

One Square Advisory Services GmbH

c/o Link Market Services GmbH

„GOLDEN GATE-Anleihe: Zweite Anleihegläubigerversammlung“

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

Telefax: +49 (0)89 / 210 27 289

E-Mail: versammlung@linkmarketservices.de

- 5.4. Ergänzungsverlangen sind an den gemeinsamen Vertreter zu richten und können per Post, Fax oder E-Mail an folgende Adressen übermittelt werden:

One Square Advisory Services GmbH

c/o Link Market Services GmbH

„GOLDEN GATE-Anleihe: Zweite Anleihegläubigerversammlung“

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

Telefax: +49 (0)89 / 210 27 289

E-Mail: versammlung@linkmarketservices.de

Bei Stellen eines Gegenantrags und/oder dem Stellen eines Ergänzungsverlangens sind zwingend ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk beizufügen. Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie gemeinsam mindestens 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

6. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen

Das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibungen beträgt EUR 30.000.000,00, eingeteilt in 30.000 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00.

Sollte sich im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und dem Beginn der zweiten Anleihegläubigerversammlung eine Erhöhung des Volumens der Schuldverschreibungen ergeben, ist der erhöhte Betrag maßgeblich.

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen derzeit keine Schuldverschreibungen der Anleihe zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der Anleihe für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten.

7. Hinweise / Unterlagen

Diese Einladung zur zweiten Anleihegläubigerversammlung ist im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin sowie des gemeinsamen Vertreters jeweils am 22. Dezember 2017 veröffentlicht worden.

Vom Tag der Einberufung bis zum Tag der zweiten Anleihegläubigerversammlung stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite des gemeinsamen Vertreters unter <http://www.onesquareadvisors.com/> in der Rubrik „Anleihe / Golden Gate“ und auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.goldengate-gmbh.de/> in der Rubrik „Insolvenzverfahren“ zur Verfügung:

- Diese Einladung zur zweiten Anleihegläubigerversammlung mit den darin enthaltenen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der zweiten Anleihegläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen,
- ein Musterformular für die Anmeldung (nicht Teilnahmevoraussetzung),
- ein Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk,
- ein Musterformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte,
- die Anleihebedingungen der GOLDEN GATE-Anleihe und
- ein Musterformular zur Erteilung von Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreterin der Emittentin.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

One Square Advisory Services GmbH

c/o Link Market Services GmbH

„GOLDEN GATE-Anleihe: Zweite Anleihegläubigerversammlung“

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

Telefax: +49 (0)89 / 210 27 289

E-Mail: versammlung@linkmarketservices.de

München, im Dezember 2017

One Square Advisory Services GmbH

***in ihrer Funktion als gemeinsamer Vertreter der
Anleihegläubiger der GOLDEN GATE GmbH in
Insolvenz***